

Frankfurter Volksbank

Vertrag über die Vermögensverwaltung „MeinVermögen“

der Frankfurter Volksbank eG

(Stand: November 2018)

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|--|----|
| § 1 Geltungsbereich | 2 |
| § 2 Voraussetzungen | 2 |
| § 3 Vermögensverwaltungsvertrag | 3 |
| § 4 Vollmacht | 5 |
| § 5 Angaben des Anlegers | 5 |
| § 6 Erteilung von Aufträgen | 6 |
| § 7 Sorgfaltspflichten des Anlegers | 6 |
| § 8 Sperrung / Verfügbarkeit des geschützten Bereichs | 6 |
| § 9 Laufzeit / Kündigung..... | 8 |
| § 10 Kommunikation..... | 8 |
| § 11 Dokumente-Ordner..... | 9 |
| § 12 Preise und Kosten | 10 |
| § 13 Herausgabe von Zuwendungen..... | 10 |
| § 14 Datenschutz | 11 |
| § 15 Interessenkonflikte | 11 |
| § 16 Haftung..... | 12 |
| § 17 Ableben des Auftraggebers | 13 |
| § 18 Änderungen..... | 13 |
| § 19 Durchführung der Vertragsleistungen vor Ablauf der Widerrufsfrist | 14 |
| § 20 Sonstige Bestimmungen..... | 14 |
| Anlage 1 | 15 |
| Fernabsatzinformationen | 15 |

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Rahmenvereinbarung (im Folgenden: „**Vertrag**“) einschließlich der Anlage gilt für jeden Auftrag zur Vermögensverwaltung, den der Kunde (im Folgenden: „**Anleger**“) der Frankfurter Volksbank eG (im Folgenden: „**Bank**“) im geschützten Bereich der Webseite der Bank (im Folgenden: „**Webseite**“) oder im Präsenzggeschäft erteilt. Der Anleger kann mehrere Aufträge zur Vermögensverwaltung erteilen, die unabhängig von einander bestehen und für die jeweils die Regelungen dieser Rahmenvereinbarung gelten.
- (2) Die von der Bank auf der Basis eines nach Abs. 1 erteilten Auftrags erbrachte Vermögensverwaltung wird nachfolgend als „**MeinVermögen**“ bezeichnet. Bei „MeinVermögen“ handelt es sich um eine standardisierte Vermögensverwaltung in Investmentfonds, die auf durch Portfoliomanager der Bank verwalteten Musterportfolios basiert. Jedem Musterportfolio liegt dabei eine bestimmte Anlagestrategie zugrunde, so dass die für den Anleger vereinbarte Anlagestrategie im Ergebnis über die Zuordnung des Anlegers zu einem Musterportfolio entscheidet.
- (3) Für den Zugang zum geschützten Bereich der Webseite wählt der Anleger ein Zugangspasswort (im Folgenden: das Passwort zusammen mit der E-Mail-Adresse des Anlegers „**Zugangsdaten**“).

§ 2 Voraussetzungen

- (1) Die Bank bietet MeinVermögen nur einzelnen natürlichen Personen mit Wohnsitz in Deutschland, die ausschließlich in Deutschland steuerpflichtig sind, an. Die Bank stuft den Anleger als Privatkunden im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes ein, der den Anlagezweck der Allgemeinen Vermögensbildung/Vermögensoptimierung verfolgt.
- (2) Die Inanspruchnahme von Leistungen der Bank unter dem Vertrag setzt voraus, dass der Anleger ein Wertpapierdepot bei der Union Investment Service Bank AG (im Folgenden: „**USB**“) eröffnet und einen entsprechenden Depotvertrag mit der USB schließt. Vertragspartner dieses Depotvertrags sind ausschließlich der Anleger und USB. Aus dem Depotvertrag entstehen keine Pflichten der Bank.

§ 3

Vermögensverwaltungsvertrag

- (1) Der Anleger erteilt der Bank im Rahmen von MeinVermögen einen Auftrag zur Vermögensverwaltung. Dieser bezieht sich auf
 - a) die in dem vom Anleger nach § 2 Abs. 2 eröffneten Unterdepot verbuchten Vermögenswerte (im Folgenden: **„Anlegerportfolio“**);
 - b) die Geldbeträge, deren Einzug von seinem Referenzkonto der Anleger in Auftrag gibt;
 - c) sämtliche Zahlungen, die von Dritten zur Erfüllung der nach § 13 Abs. 1 abgetretenen Forderungen geleistet werden, abzüglich vom Anleger gegebenenfalls darauf zu zahlender Steuern; sowie
 - d) sämtliche Ausschüttungen und sonstige Zahlungen, jeweils abzüglich vom Anleger ggf. darauf zu zahlender Steuern, sowie Steuererstattungen, die auf die Vermögenswerte des Anlegerportfolios geleistet werden.
- (2) Die Bank wird im Rahmen von MeinVermögen ausschließlich Anteile an offenen Investmentvermögen im Sinne des § 1 Abs. 4 Kapitalanlagegesetzbuch (im Folgenden: **„Investmentanteile“**) für den Anleger erwerben bzw. veräußern. Diese Investmentanteile können sowohl auf Euro als auch auf andere Währungen lauten. Die Bank wird im Rahmen von MeinVermögen keine sonstigen Wertpapiere erwerben bzw. veräußern und keine Geschäfte mit Marginverpflichtungen, keine Leerverkäufe, keine Kreditaufnahmen und keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte vornehmen. Die Bank erbringt und schuldet gegenüber dem Anleger keine anderen Leistungen.
- (3) Für die im Rahmen von MeinVermögen durch die Bank für den Anleger erworbenen Investmentanteile veröffentlichen die jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaften (bzw. die nach dem für das jeweilige Investmentvermögen geltenden Recht zuständigen sonstigen Stellen) börsentäglich die Anteilscheinpreise. Diese Werte bilden die Grundlage der Bewertung der Vermögensgegenstände im Anlegerportfolio. Die Bank wird dem Anleger in dem quartalsweisen Reporting jeweils die Differenz zwischen dem Anlagebetrag zu Beginn und zu Ende des Berichtszeitraums ausweisen.

- (4) Der Anleger sichert zu, dass sämtliche Vermögenswerte und Gelder, mit deren Verwaltung er die Bank beauftragt, nicht kreditfinanziert sind. Die Verwaltung kreditfinanzierter Portfolien im Rahmen von MeinVermögen wird auch für die Zukunft ausdrücklich ausgeschlossen. Dies gilt auch für eventuelle künftige Einzahlungen.
- (5) Die Verpfändung der in dem Anlegerportfolio enthaltenen Investmentanteile durch den Anleger ist ausgeschlossen.
- (6) Die Bank wird Aufträge zum Kauf und Verkauf von Investmentanteilen immer als Finanzkommissionsaufträge und ausschließlich an die USB erteilen. Für diese Aufträge gelten die Ausführungsgrundsätze der USB.
- (7) Die Bank hat im Anlegerportfolio die vom Anleger für den jeweiligen Vermögensverwaltungsauftrag im Rahmen und zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gewählte Anlagestrategie umzusetzen.
- (8) Der Vermögensverwaltungsauftrag der Bank umfasst folgende Aktivitäten:
 - a) die in dem Anlegerportfolio enthaltenen Investmentanteile einmal wöchentlich auf die Gewichtung der vom Anleger bei Erteilung des Vermögensverwaltungsauftrags jeweils gewählten und ggf. nach c) angepassten Anlagestrategie zurückzuführen (Rebalancing), wenn die Abweichung nach Einschätzung der Bank eine nennenswerte Größe erreicht hat;
 - b) den Tausch von Investmentanteilen innerhalb des Anlegerportfolios durchzuführen und
 - c) Anpassungen der Gewichtung der einzelnen Asset-Klassen in dem Anlegerportfolio vorzunehmen.

Mit diesen Maßnahmen soll die Bank das Chance-Risiko-Profil der bei Abschluß des Vermögensverwaltungsauftrags mit dem Anleger – durch Auswahl des betreffenden Musterportfolios – vereinbarten Anlagestrategie beibehalten bzw. wiederherstellen. Einen bestimmten Anlage- oder sonstigen Erfolg schuldet die Bank jedoch nicht.

- (9) Der Auftrag der Bank umfasst keine Rechts- und Steuerberatung. Die Bank wird im Rahmen von MeinVermögen keine steuerlichen Aspekte berücksichtigen.
- (10) Der Anleger kann seine Anlagestrategie nur im Rahmen der von der Bank gemäß diesem Vertrag angebotenen Alternativen wechseln.

- (11) Der Anleger erhält quartalsweise ein Reporting, in dem die in Art. 60 Abs. 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 genannten Angaben enthalten sind. Ferner wird der Anleger entsprechend Art. 62 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 informiert, wenn der Wertverlust seines Portfolios die dort gesetzlich vorgesehenen Schwellenwerte überschreitet.

§ 4

Vollmacht

- (1) Alle Maßnahmen zur Erfüllung des Vermögensverwaltungsauftrags hat die Bank jeweils nach eigenem Ermessen ohne vorherige Einholung von Weisungen vorzunehmen. Die Bank ist beauftragt und bevollmächtigt, im Namen des Anlegers alle Handlungen zum Zweck der Ausführung des Vermögensverwaltungsauftrags vorzunehmen oder Erklärungen abzugeben bzw. entgegenzunehmen und in jeder Weise über das Anlegerportfolio zu verfügen. Dabei wird die Bank oder ein von ihr Beauftragter als Vertreterin und Bevollmächtigte des Anlegers mit der USB Finanzkommissionsgeschäfte abschließen und sonstige Erklärungen abgeben. Der Anleger wird nicht selbst gegenüber der USB Aufträge für das Anlegerportfolio erteilen.
- (2) Die Vollmachten nach Abs. 1 gelten über den Tod des Anlegers hinaus.
- (3) Die Bank ist nicht befugt, sich bei der Erbringung ihrer Vermögensverwaltungsleistungen Eigentum oder Besitz an den Geldern oder dem Anlegerportfolio oder Teilen davon zu verschaffen.

§ 5

Angaben des Anlegers

- (1) Grundlage der Leistungen der Bank sind ausschließlich die vom Anleger bei der Erteilung des Vermögensverwaltungsauftrags auf den Eingabemasken der Webseite bzw. im Präsenzgeschäft gemachten Angaben. Der Anleger ist verpflichtet, diese Angaben vollständig und richtig zu machen. Aufgrund dieser Angaben erstellt die Bank ein Anlage- und Risikoprofil des Anlegers. Die Angaben des Anlegers und das Anlage- und Risikoprofil beziehen sich nur auf diesen Vermögensverwaltungsauftrag. Der Anleger kann Angaben machen, die von im Rahmen eines Beratungsgesprächs außerhalb dieser Vermögensverwaltung erfragten Angaben abweichen, insbesondere zu seiner Risikoneigung. Das ermöglicht es dem Anleger, mit verschiedenen Vermögensteilen unterschiedliche Anlagestrategien zu verfolgen. Die Bank

wird den Anleger unter diesem Vertrag nicht auf etwaige unterschiedliche Strategien in Bezug auf verschiedene Vermögensteile hinweisen.

- (2) Der Anleger kann jederzeit seine gegenüber der Bank gemachten Angaben prüfen und ändern. Er ist im eigenen Interesse verpflichtet, der Bank Änderungen bezüglich der gemachten Angaben unverzüglich mitzuteilen, damit die Bank gegebenenfalls eine erneute Geeignetheitsprüfung durchführen kann. Die Bank ist nicht verpflichtet, Angaben des Anlegers zu hinterfragen oder weitergehende Informationen vom Anleger einzuholen.

§ 6

Erteilung von Aufträgen

- (1) Aufträge des Anlegers sind für ihn verbindlich, wenn er sie in dem geschützten Bereich der Webseite durch Betätigung des entsprechenden Auswahlbuttons oder im Präsenzggeschäft erteilt hat. Die Erteilung von Aufträgen über die Webseite erfolgt grundsätzlich über eine Legitimation durch Eingabe einer mTAN, welche der Anleger nach Anforderung auf ein von ihm benanntes mobiles Endgerät zugesandt bekommt.
- (2) Ein Rückruf oder eine Änderung von Aufträgen, die die Bank im Namen des Anlegers der USB erteilt hat, ist nach Auftragserteilung nicht möglich.

§ 7

Sorgfaltspflichten des Anlegers

Der Anleger muss seine Zugangsdaten vor dem Zugriff Dritter schützen. Er darf seine Zugangsdaten nur über den von der Bank zur Verfügung gestellten Zugang an die Bank übermitteln. Die mTAN ist ebenfalls vor dem Zugriff Dritter zu schützen.

§ 8

Sperrung / Verfügbarkeit des geschützten Bereichs

- (1) Die Bank sperrt den Zugang des Anlegers zum geschützten Bereich der Webseite, wenn
 - a) der Anleger eine Sperranzeige abgegeben hat;
 - b) sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Zugangsdaten dies rechtfertigen;

- c) der Anleger auf einer Sperrliste wegen Geldwäschedelikten gelistet ist;
- d) der Verdacht einer nicht autorisierten oder einer betrügerischen Verwendung der Zugangsdaten besteht; dies ist regelmäßig der Fall, wenn die Bank feststellt, dass drei Mal hintereinander ein falsches Passwort oder eine falsche mTAN eingegeben wurde;
- e) die Vertragsbeziehung bezüglich MeinVermögen zwischen dem Anleger und der Bank beendet ist oder
- f) der Anleger wiederholt gegen wesentliche Pflichten nach diesem Vertrag verstößt.

Im Fall der lit. a) ist die Sperrung verpflichtend und unverzüglich von der Bank vorzunehmen. In allen anderen Fällen sperrt die Bank den Zugang nach billigem Ermessen.

- (2) Die Bank wird den Anleger unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens unverzüglich nach der Sperrung unterrichten. Dies gilt nicht im Falle des § 8 Abs. 1 lit. c). Die Bank hebt die Sperre erst auf oder tauscht die Zugangsdaten aus, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Der Anleger wird von der Bank unverzüglich über die Aufhebung der Sperre oder den Tausch der Zugangsdaten informiert.
- (3) Der Anleger ist zur Abgabe einer Sperranzeige verpflichtet, wenn er den Verlust oder den Diebstahl seiner Zugangsdaten bzw. eine missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung seiner Zugangsdaten feststellt. Hat der Anleger den Verdacht, dass eine andere Person unberechtigt in den Besitz seiner Zugangsdaten gekommen ist oder seine Zugangsdaten verwendet, muss er ebenfalls eine Sperranzeige abgeben. Der Anleger muss diese Sperranzeige unverzüglich abgeben, nachdem er den die Sperranzeigepflicht auslösenden Umstand feststellt. Der Anleger hat einen Diebstahl, Missbrauch oder sonstige nicht autorisierte Nutzung der Zugangsdaten unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen.
- (4) Jede Sperranzeige muss der Anleger per E-Mail an folgende Adresse: kundenservice@frankfurter-volksbank.de übermitteln.
- (5) Die Bank garantiert nicht die jederzeitige Verfügbarkeit der Webseite und der über sie angebotenen Leistungen. Kann die Webseite bei technischen Störungen nicht aufgerufen oder können Daten nicht ordnungsgemäß übermittelt werden, haftet die Bank nur entsprechend § 16(3) dieses Vertrags.

§ 9 Laufzeit / Kündigung

- (1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Der Anleger kann diesen Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen.
- (3) Die Bank kann diesen Vertrag jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von acht Wochen ordentlich kündigen. Das Recht der Bank zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Anleger
 - a) wesentliche Angaben unzutreffend gemacht hat;
 - b) nicht mehr ausschließlich in Deutschland ansässig oder steuerpflichtig ist;
 - c) auf einer Sperrliste wegen Geldwäschedelikten gelistet ist.
- (4) Jede Kündigung dieses Vertrags hat in Textform zu erfolgen.
- (5) Dieser Vertrag endet automatisch ohne Erklärung einer Partei, wenn der zwischen dem Anleger und der USB nach § 2 Abs. 2 geschlossene Depotvertrag endet. Der Anleger wird die Bank unverzüglich darüber informieren, wenn jener Depotvertrag gekündigt oder auf sonstige Art beendet wird. Der Anleger hat die USB in dem mit ihr geschlossenen Vertrag berechtigt, die Bank unverzüglich über die Beendigung dieses Depotvertrags zu informieren.
- (6) Im Fall einer Beendigung des Vermögensverwaltungsauftrags steht dem Anleger der Zugriff auf den Dokumente-Ordner noch für die Dauer von 15 Monaten ab der Beendigung zur Verfügung.
- (7) Die Bank ist berechtigt, die USB über die Beendigung dieses Vertrags zu informieren.

§ 10 Kommunikation

- (1) Die Kommunikation zwischen dem Anleger und der Bank erfolgt grundsätzlich auf elektronischem Weg über den geschützten Bereich der Webseite oder per E-Mail an kundenservice@frankfurter-volksbank.de oder im Präsenzgeschäft. Eine Ausnahme ist nur dann zulässig, wenn und soweit dies in diesem Vertrag ausdrücklich geregelt wurde, sowie im Fall der Ausübung eines gesetzlichen Widerrufsrechts.

- (2) Der Anleger teilt der Bank jede Änderung seines Namens, seiner Anschrift, seiner E-Mail-Adresse oder Telefonnummer unverzüglich nach Eintritt der Änderung mit.
- (3) Telefongespräche oder elektronische Kommunikation zwischen der Bank und dem Anleger müssen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften aufgezeichnet werden. Eine Kopie der Aufzeichnungen über diese Gespräche und Kommunikation steht über einen Zeitraum von fünf Jahren bzw. – sofern von der BaFin gewünscht – über einen Zeitraum von sieben Jahren zur Verfügung. Der Anleger erklärt mit Unterzeichnung dieses Vertrages seine Einwilligung in die Aufzeichnung der im Rahmen dieses Vertrages mit der Bank geführten Telefongespräche und in die Aufbewahrung dieser Aufzeichnungen für den oben angegebenen Zeitraum.

§ 11

Dokumente-Ordner

- (1) Die Bank richtet für den Anleger im geschützten Bereich der Webseite einen Ordner mit der Bezeichnung „Dokumente“ ein. In diesem Ordner werden dem Anleger von der USB oder der Bank insbesondere Abrechnungen in Bezug auf die Einzeltransaktionen, Depotauszüge und allgemeine Anlegerinformationen, die den Geschäftsverkehr mit USB oder der Bank betreffen, bereitgestellt (im Folgenden: „**Informationen**“). Die Nutzung des Dokumente-Ordners ist nur über den geschützten Bereich der Webseite möglich. Nach der Einstellung der Informationen in diesen Ordner „Dokumente“ des geschützten Bereichs der Webseite haben weder die Bank noch USB Zugriff auf die von ihnen dort eingestellten Informationen.
- (2) Der Anleger ist verpflichtet, den Dokumente-Ordner regelmäßig auf den Eingang neuer Informationen zu kontrollieren, insbesondere dann, wenn er aufgrund eines zuvor erteilten Auftrags mit der Einstellung neuer Informationen zu rechnen hat. Neben der Bereitstellung der Informationen in dem Dokumente-Ordner erhält der Anleger zeitgleich eine Mitteilung an seine hinterlegte E-Mail-Adresse über den Eingang einer gesetzlich vorgeschriebenen Information im Dokumente-Ordner. Der Anleger muss die Bank unverzüglich benachrichtigen, wenn ihm von der Bank avisierte Unterlagen nicht zugehen. Als avisiert gelten Unterlagen, deren postalischen oder anderweitigen Versand die Bank dem Anleger über die von ihm mitgeteilten Kontaktdaten angekündigt hat, es sei denn, die Bank hat eine Störungsmeldung des gewählten Kommunikationsmediums erhalten (z. B. Meldung

bzgl. einer Störung des E-Mail-Zuganges oder dass die Telefonnummer unbekannt sei).

- (3) Der Anleger ist verpflichtet, die im Dokumente-Ordner eingestellten Informationen zu prüfen und eventuelle Unstimmigkeiten der Bank unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Die Informationen gelten am Tag nach der Bereitstellung im Dokumente-Ordner als zugegangen.
- (5) Unbeschadet der Regelung in § 9 Abs. 6 speichert die Bank die in dem Dokumente-Ordner enthaltenen Informationen für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen. Nach Verstreichen dieser Fristen ist die Bank berechtigt, die entsprechenden Informationen aus dem Dokumente-Ordner zu entfernen. Die Bank behält sich vor, dem Anleger die Informationen jederzeit in Papierform zu übersenden. Sofern der Anleger Informationen löscht, können diese nicht wiederhergestellt werden.

§ 12

Preise und Kosten

- (1) Der Anleger vergütet die Bank für ihre Vermögensverwaltungsleistungen nach dem jeweils auf der Webseite veröffentlichten Preis- und Leistungsverzeichnis für MeinVermögen der Bank.
- (2) Im Zusammenhang mit dem Erwerb oder Verkauf von Investmentanteilen können Steuern anfallen. Diese sind nicht in der der Bank gegenüber geschuldeten Vergütung enthalten. Der Anleger ist für die korrekte Angabe und Abführung etwaiger Steuern selbst verantwortlich.

§ 13

Herausgabe von Zuwendungen

- (1) Die Bank erhält für ihre nach dem Vermögensverwaltungsauftrag gegenüber dem Anleger geschuldeten Leistungen Zahlungen (Zuwendungen) von Dritten. Diese können in ihrer Höhe variieren. Die Bank tritt hiermit alle Ansprüche auf derartige Zuwendungen an den Anleger ab und der Anleger nimmt diese Abtretungen an. Die Bank verpflichtet sich, diese Abtretung ihren Schuldern mitzuteilen. Der Anleger beauftragt die Bank, den Gegenwert der vorbezeichneten Ansprüche im Anlegerportfolio zu investieren und die Schuldner der Ansprüche anzuweisen, die entsprechenden Beträge zur Tilgung der entstehenden Aufwendersersatzansprüche der USB an diese zu

zahlen. Die vorbezeichneten Zahlungen erfolgen anstelle der unmittelbaren Erfüllung der Verbindlichkeiten gegenüber dem Anleger. Über die Investitionen der Zuwendungen im Anlegerportfolio erhält der Anleger eine betragsgenaue Abrechnung in seinen Dokumente-Ordner.

- (2) Die Bank erhält für ihre nach diesem Vertrag gegenüber dem Anleger geschuldeten Leistungen über die in Abs. 1 genannten Zuwendungen hinaus keine geldwerten Vorteile von Dritten.

§ 14 Datenschutz

- (1) Die Bank wird die Daten des Anlegers entsprechend den Bestimmungen der in Deutschland geltenden Datenschutzbestimmungen, insbesondere der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes 2018, sowie eventuell darüber hinaus gehenden Grundsätzen der Bank zum Datenschutz behandeln.
- (2) Die Bank ist berechtigt, alle im Rahmen dieses Vertrags angegebenen personenbezogenen und sonstigen Daten zum Zwecke der Bearbeitung und Abwicklung dieses Vertrags zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen sowie so lange zu speichern, wie dies zur Bearbeitung und Abwicklung dieses Vertrags bzw. zur Wahrung von gesetzlichen Aufbewahrungspflichten erforderlich ist. Näheres ergibt sich aus der jeweils aktuellen Betroffeneninformation der Bank.
- (3) Soweit dies zur Prüfung des Antrags auf Abschluss dieses Vertrages, zur Begründung sowie zur Erfüllung dieses Vertrags erforderlich ist, wird die Bank personenbezogene und sonstige Daten des Anlegers erheben, verarbeiten, nutzen, und speichern sowie an die USB übermitteln.

§ 15 Interessenkonflikte

Die Bank und die USB unterliegen bei ihren Leistungen im Zusammenhang mit MeinVermögen Interessenkonflikten. Informationen über diese Interessenkonflikte sowie den Umgang mit diesen wurden dem Anleger vor Vertragsabschluss an die von ihm hinterlegte E-Mail-Adresse zur Verfügung gestellt.

§ 16

Haftung

- (1) Eine Garantie oder Zusicherung für die Erreichung des prognostizierten Wertes gibt die Bank nicht. Die Bank schuldet keinen Anlageerfolg.
- (2) Die Prognose kann der Anleger über den geschützten Bereich der Webseite abrufen oder im Präsenzgeschäft erfahren. Diese Prognose ist jedoch kein verlässlicher Indikator für zukünftige Wertentwicklungen. Die Prognose basiert auf Annahmen, Schätzungen, Ansichten und hypothetischen Analysen und Modellen, die sich als falsch herausstellen können. Die Bank haftet nicht dafür, dass die durch die Bank zur Verfügung gestellte Prognose tatsächlich eintrifft bzw. erreicht wird.
- (3) Die Bank haftet nach den gesetzlichen Vorschriften, wenn sie, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen eine Vertragspflicht verletzen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrags überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet und auf deren Einhaltung der Anleger regelmäßig vertrauen darf (sogenannte Kardinalspflichten oder vertragswesentliche Pflichten) oder deren Verletzung eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit verursacht. Im Übrigen haftet die Bank nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit für eigenes Verschulden oder Verschulden ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- (4) Die Bank nutzt Bestands-, Transaktions- und Preis- bzw. Kursdaten Dritter (insbesondere der USB) für die Darstellung des Depotbestands, der Transaktionen, der Preise der Investmentanteile und zur Berechnung der Entwicklung des Anlegerportfolios. Durch fehlerhafte Preisübermittlung kann es zu fehlerhaften Darstellungen oder Berechnungen kommen. Die Bank übernimmt hierfür keine Haftung und prüft diese Daten nicht.
- (5) Die Verkaufsunterlagen, die wesentlichen Anlegerinformationen sowie das Werbematerial und sonstige, gesetzlich vorgeschriebene Informationen betreffend die Investmentanteile erhält die Bank in der Regel von der das jeweilige Investmentvermögen verwaltenden Kapitalverwaltungsgesellschaft oder von anderen Dritten zum Zweck der Weitergabe an den Anleger. Die Bank haftet nicht dafür, dass diese Unterlagen vollständig, richtig, nicht irreführend oder nicht veraltet sind.

§ 17

Ableben des Auftraggebers

- (1) Der Vermögensverwaltungsvertrag und die der Bank erteilten Vollmachten erlöschen nicht mit dem Tode des Auftraggebers, sondern bestehen weiter bis zur schriftlichen Kündigung bzw. Widerruf durch einen legitimierten Erben. Die Kündigung wirkt für alle Erben.
- (2) Nach dem Tod des Anlegers hat derjenige, der sich gegenüber der Bank auf die Rechtsnachfolge beruft, der Bank seine erbrechtliche Berechtigung in geeigneter Weise nachzuweisen. Wird der Bank insbesondere eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (notarielles Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt, darf die Bank denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen. Fremdsprachige Unterlagen sind auf Verlangen der Bank in deutscher Sprache vorzulegen.

§ 18

Änderungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen oder der Verzicht auf einzelne Bestimmungen dieses Vertrags einschließlich dieses § 18 bedürfen der Textform.
- (2) Änderungen dieses Vertrags einschließlich Änderungen des Preis- und Leistungsverzeichnisses MeinVermögen bietet die Bank dem Anleger spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform an. Die Zustimmung des Anlegers zu den vorgeschlagenen Änderungen gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung der Bank nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen mitteilt. Die Bank weist den Anleger auf diese Genehmigungswirkung in dem Angebot besonders hin.
- (3) Sofern durch die Änderung dem Anleger oder der Bank obliegende wesentliche Vertragspflichten betroffen sind (das sind Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung die jeweils andere Vertragspartei regelmäßig vertrauen darf), gilt der Änderungsvorbehalt nach vorstehendem Abs. (2) nur dann, wenn die Änderung dem Anleger unter Berücksichtigung der Interessen der Bank zumutbar ist. Dies ist dann der Fall, wenn die Bank sicherstellt, dass Änderungen frühestens in dem Zeitpunkt in Kraft treten, zu dem der Anleger oder die Bank den Vertrag kündigen könnten, oder wenn die

Bank durch eine Rechtsänderung oder eine rechtskräftig oder vorläufig vollstreckbare gerichtliche oder behördliche Entscheidung zu der Änderung verpflichtet ist.

§ 19

Durchführung der Vertragsleistungen vor Ablauf der Widerrufsfrist

Der Anleger erklärt sich damit einverstanden, dass die Bank bereits vor Ablauf der Widerrufsfrist (siehe separat erteilte Widerrufsbelehrung) mit der Ausführung der unter diesem Vertrag geschuldeten Leistungen beginnt. Im Falle eines Widerrufs ist der Anleger verpflichtet, Wertersatz für die empfangenen Leistungen nach den gesetzlichen Vorschriften über den Rücktritt zu leisten.

§ 20

Sonstige Bestimmungen

- (1)** Die Rechte aus diesem Vertrag kann der Anleger nicht ohne die Zustimmung der Bank übertragen.
- (2)** Dieser Vertrag sowie seine Auslegung sowie alle mit ihm in Zusammenhang stehenden Ansprüche unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist der Sitz der Bank.
- (3)** Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer oder mehrerer Regelungen dieses Vertrags lässt die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrags unberührt. Dasselbe gilt für den Fall, dass dieser Vertrag eine an sich notwendige Regelung nicht enthält. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke tritt die gesetzlich zulässige und durchführbare Regelung, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Regelung nach der Vorstellung der Parteien wirtschaftlich am nächsten kommt. Der Rechtsgedanke des § 139 BGB findet – auch im Sinne einer Beweislastregel – keine Anwendung.

Anlage 1

Fernabsatzinformationen

– Verbraucherinformationen –

(1) Allgemeine Informationen

| | |
|----------------------------|---|
| Firma: | Frankfurter Volksbank eG |
| Sitz / Geschäftsanschrift: | Börsenstrasse 7-11 |
| Telefon: | +49 (0)69 2172-0 |
| E-Mail: | kundenservice@frankfurter-volksbank.de |
| Internet: | www.frankfurter-volksbank.de |
| Genossenschaftsregister: | Nr. 630 |
| Vorstand: | Eva Wunsch-Weber (Vorsitzende) Michael Mengler (Co-Vorsitzender) Sven Blatter, Ulrich Hilbert, Helmut Ochs, Ralf Pakosch, Manfred Resch, Harald Stroh |
| Hauptgeschäftstätigkeit: | Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Bankgeschäften aller Art und von damit zusammenhängenden Geschäften. |
| Aufsichtsbehörde: | Unser Institut besitzt eine Bankerlaubnis gemäß § 32 Kreditwesengesetz (KWG), welche uns durch die zuständige Aufsichtsbehörde, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, bzw. Marie-Curie-Straße 24-28, 60439 Frankfurt (im Internet unter www.bafin.de), erteilt wurde. |
| Beschwerdestelle der Bank: | Abteilung Compliance, Börsenstraße 7-11, 60313 Frankfurt am Main, beschwerdemanagement@frankfurter-volksbank.de |

Schlichtungsstellen:

Bei Streitigkeiten aus der Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen:

Deutsche Bundesbank, Schlichtungsstelle,
Postfach 111232, 60047 Frankfurt am Main,
E-Mail: schlichtung@bundesbank.de

Bei Streitigkeiten aus der Anwendung sonstiger Vorschriften im Zusammenhang mit diesem Vertrag, der ein Bankgeschäft nach § 1 Abs. 1 S. 2 des Kreditwesengesetzes oder eine Finanzdienstleistung nach § 1 Abs. 1a S. 2 des Kreditwesengesetzes betrifft:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin),
Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, www.bafin.de

(2) Informationen zum Vertragsverhältnis

Wesentliche Leistungsmerkmale

Die Bank erbringt gegenüber dem Anleger Vermögensverwaltungsleistungen bezogen auf Anteile an offenen Investmentvermögen im Sinne des § 1 Abs. 4 Kapitalanlagegesetzbuch.

Zu den Vertragsleistungen der Bank gehören im Einzelnen:

- (a) die Anlage und Verwaltung des vom Anleger zur Verfügung gestellten Vermögens und
- (b) die Zulassung zur und die dauerhafte Nutzung der Möglichkeiten des geschützten Bereiches der Webseite.

Zustandekommen des Vertrages

Dieser Vertrag zwischen Anleger und Bank kommt zustande, wenn der Anleger sich mit seinen Daten auf dem geschützten Bereich der Webseite registriert, einen Auftrag zur Vermögensverwaltung erteilt und die Bank dem Anleger die Annahme dieses Auftrags durch Information über den Dokumente-Ordner bestätigt.

Vor Erteilung des Auftrags zur Vermögensverwaltung werden dem Anleger die von ihm gemachten Angaben sowie der zu erteilende Auftrag in einer Zusammenfassung angezeigt, sodass der Anleger die Möglichkeit hat, eventuelle Eingabefehler zu korrigieren.

Der Vertragstext wird nach Abschluss des Vertrags durch die Bank gespeichert und dem Anleger im Dokumente-Ordner zur Verfügung gestellt.

Die Inanspruchnahme von Leistungen der Bank setzt voraus, dass der Anleger ein Wertpapierdepot bei der USB eröffnet und einen entsprechenden Depotvertrag mit der USB schließt. Vertragspartner dieses Depotvertrags sind ausschließlich der Anleger und USB. Aus dem Depotvertrag entstehen keine Pflichten der Bank.

Gesamtpreis der Investmentanteile und Servicegebühren

Der Gesamtpreis der von dem Anleger erworbenen Investmentanteile bemisst sich nach den jeweils aktuellen Tagespreisen, die von der jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaft börsentäglich veröffentlicht werden.

Der Anleger vergütet die Bank für deren erbrachte Leistungen nach dem jeweils aktuellen Preis- und Leistungsverzeichnis für die Vermögensverwaltung „MeinVermögen“.

Die Änderung des Preis- und Leistungsverzeichnisses während der Laufzeit der Vertragsbeziehung zwischen dem Anleger und der Bank ist möglich und erfolgt nach Maßgabe des § 18 des Vertrags über die Vermögensverwaltung „MeinVermögen“.

Hinweise auf vom Anleger zu zahlende Steuern und Kosten

Im Zusammenhang mit den erworbenen Investmentanteilen können weitere Kosten und Steuern entstehen. Abhängig davon, wie und wo der Anleger steuerlich veranlagt ist und ob der Anleger weitere Dienstleister im Zusammenhang mit der Finanzanlage (z. B. Steuerberater, finanzierende Bank) eingeschaltet hat, können für den Anleger weitere Kosten in unterschiedlicher Höhe im Zusammenhang mit den von der Bank erbrachten Dienstleistungen anfallen. Eventuell anfallende Steuern richten sich nach der konkreten steuerlichen Veranlagung des Anlegers und können durch die Bank nicht beziffert werden.

Eigene Kosten hat der Anleger selbst zu tragen. Für den Fall, dass sich der Anleger nicht vertragsgerecht verhält, können weitere Kosten entstehen.

Zahlung und Erfüllung des Vermögensverwaltungsauftrags

Der Vermögensverwaltungsauftrag führt zu einer Dauerschuldbeziehung, d. h., die Bank erfüllt ihre Pflichten aus dem Auftrag laufend bis zu dessen Beendigung.

Mindestlaufzeit des Vertrags und vertragliche Kündigungsbedingungen

Der Vertrag zwischen dem Anleger und der Bank wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Anleger kann den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Bank kann den Vertrag jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens acht Wochen ordentlich kündigen. Das Recht der Bank zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Im Falle einer Kündigung sind keine Vertragsstrafen vereinbart.

Leistungsvorbehalt

Die Bank ist nicht verpflichtet, einen Vermögensverwaltungsauftrag des Anlegers anzunehmen.

Spezielle Risiken der Anlagen

Die Anlage in Investmentanteilen ist mit Risiken verbunden. Risiken, die sich im Wert der Investmentanteile widerspiegeln, können sich aus einer Vielzahl von Faktoren und deren Veränderungen ergeben. Details zur Anlagepolitik und zu den Anlagegrundsätzen können den jeweiligen Verkaufsprospekten eines Investmentvermögens entnommen werden. Regelmäßig hat die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Möglichkeit, die Rücknahme von Anteilen auszusetzen. Sofern dies geschieht, kann der Anleger unter Umständen seine Anteile zumindest zeitweise nicht veräußern. Die Performance der Vergangenheit lässt keine Rückschlüsse auf die zukünftige Wertentwicklung zu.

Anlagen in Investmentanteile sind keine Bankeinlagen und ihr Wert ist nicht durch die Bank, USB oder die Einlagensicherung garantiert. Der Wert von Investmentanteilen unterliegt den Schwankungen des Marktes, welche zum ganzen oder teilweisen Verlust des investierten Vermögens führen können.

Weitere Informationen zu den Risiken der Vermögensverwaltung sowie der Anlage in Investmentfonds kann der Anleger der Broschüre „Basisinformationen zur Geldanlage in Investmentfonds im Rahmen einer Vermögensverwaltung“ entnehmen.

Bei Portfolioanpassungen kann es zu Einschränkungen bei der Orderausführung kommen.

Zusätzliche Kommunikationskosten

Zusätzliche Kommunikationskosten fallen nicht an. Eigene Kosten für Telefon, Internet, Porti, Kontoführung etc. hat der Anleger selbst zu tragen. Entsprechend fallen etwaige Kosten für Überweisungen an.

Anwendbares Recht

Der zwischen dem Anleger und der Bank geschlossene Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Vertragssprache

Vertragssprache ist Deutsch.

Institutssicherung

Die Bank ist der BVR Institutssicherung GmbH und der Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. angeschlossen.

Widerrufsrecht

Dem Anleger steht hinsichtlich des Abschlusses dieses Vertrags ein Widerrufsrecht zu. Voraussetzungen und Folgen des Widerrufs sind der Widerrufsbelehrung zu entnehmen, die dem Anleger gesondert erteilt wurde.